



DER LANDRAT
LANDKREIS GERMERSHEIM

An das
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

29.08.2023

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesjagdgesetz
Stellungnahme der Kreisverwaltung Germersheim**

- Schreiben des Landkreistags Rheinland-Pfalz vom 05.07.2023
- Schreiben des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz vom 05.07.2023
- Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (ohne Datum)

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der Landesregierung für ein neues Landesjagdgesetz und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Zunächst möchte ich bemerken, dass Änderungen, welche das bestehende Verhältnis der Landwirtschaft zur Jägerschaft betreffen, im Landkreis Germersheim eine besondere Bedeutung zukommt. Die Landwirtschaft nimmt in unserer Region einen hohen Stellenwert ein und ist in unserem gewässer- und waldreichen Landkreis auch besonderen Anforderungen ausgesetzt. Zwei Drittel unseres Landkreises unterliegen einer naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulisse. Auch der Hegeverpflichtung seitens der Jägerschaft kommt in unserem Gebiet daher eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen ist unter anderem die Basis dafür, dass die landwirtschaftliche Nutzung in unserem Raum planvoll und ohne größere Schäden erfolgen kann. Ich kann für den Landkreis Germersheim jedenfalls bestätigen, dass eine solche Ausgewogenheit in dieser Hinsicht weit überwiegend besteht.

Das Verhältnis der Landwirtschaft zur Jägerschaft und umgekehrt ist hervorragend und bedarf unseres Erachtens auch keiner Verbesserung durch Anpassungen oder Änderungen gesetzlicher Bestimmungen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie beispielhaft auf einen Aspekt hinweisen.

In unserem Landkreis besteht, wie Sie wissen, seit geraumer Zeit ein ganz erhebliches und auch stetig zunehmendes Problem im Hinblick auf Wildschäden, die durch Gänse (vorwiegend gebietsfremde bzw.- invasive Gänsearten) und Krähen verursacht werden. Dieses Problem wäre ohne die schnelle und zielgerichtete Unterstützung der Landwirte durch die Jäger nicht beherrschbar. Dieses Problem stellt nur eines von zahlreichen Beispielen der guten Zusammenarbeit in dieser Hinsicht dar. Seitens der Landwirtschaft vernehme ich regelmäßig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den jeweiligen Jagdpächtern und den Landwirten in unserem Landkreis bestmöglich erfolgt und derzeit sichergestellt ist.



Landrat Dr. Fritz Brechtel

Luitpoldplatz 1 · 76726 Germersheim · Tel.: 07274 53201 · Fax: 07274 53361 · landrat@kreis-germersheim.de · www.kreis-germersheim.de

Eine beabsichtigte Gesetzesänderung muss gewährleisten, dass dieser Zustand und derzeit bestehenden guten Verhältnisse und Voraussetzungen nicht gefährdet werden. Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall.

Nachdem ich mich von dem zuständigen Fachbereich meines Hauses, der wiederum den Kreisjagdmeister und weitere Stimmen von Vertretern der Jägerschaft eingeholt hatte, informieren ließ, teile ich Ihnen mit, dass nach Auffassung des Landkreises Germersheim der vorliegende Gesetzesentwurf leider insgesamt abzulehnen ist.

Er sieht gerade auch in dem vorgenannten Bereich gravierende Änderungen vor, die geeignet sind, die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbedingungen massiv zu gefährden. Wir hatten einem zuvor stattgefundenen Beteiligungsverfahren bereits eine Stellungnahme abgegeben. Wir konnten nicht feststellen, dass auch nur einem Aspekt oder einer Anregung, die wir in diesem Rahmen vorgetragen haben, entsprochen worden ist. Sollten unsere Argumente nicht aufgegriffen werden, nimmt man absehbare Verschlechterungen für die Landwirte billigend in Kauf.

Wie Sie wissen, wird der Gesetzesentwurf von der Jägerschaft mit einer mir bisher nicht bekannten und meines Erachtens auch noch nie dagewesenen Vehemenz abgelehnt. Wie Sie gleichfalls wissen, sind und werden die Behörden aber auch weiterhin auf die Jägerschaft, insbesondere in Bereichen der vorsorgenden, aber auch der nachsorgenden Gefahrenabwehr angewiesen bleiben. Ein bedeutsames Beispiel hierfür ist sicher die zunehmende Gefahr, die von der afrikanischen Schweinepest ausgeht.

Eine wirksame Bekämpfung dieser Tierseuche, im Falle eines Ausbruchs, ist ohne die Jägerschaft nicht vorstellbar. Der Entwurf erzeugt ein Wirrwarr an unklaren Verantwortlichkeiten und eine Gemengelage von möglichen Verantwortlichen, auf die sich die Jäger in einem solchen Fall sicher erfolgreich berufen könnten und in möglicherweise auch werden. Unter anderem auch diesen Aspekt sollte man hier meines Erachtens bedenken bzw. den Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht überdenken.

Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme des Landesjagdverbandes vollumfänglich anschließen. Den dort bereits ausführlich aufgezeigten Schwächen des Gesetzesentwurfs möchten wir aber noch Folgendes hinzufügen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wirkt sich ganz erheblich auf den Aufgabenbereich der unteren Jagdbehörden in Rheinland-Pfalz aus. Er erzeugt einen deutlichen personellen/finanziellen Mehraufwand und wirkt sich nachteilig auf die Wahrnehmung der jagdrechtlichen Aufgaben aus.

Die Zuversicht und die Erwartung der Landesregierung, dass die Jagdbehörden mit dem Gesetzesentwurf künftig entlastet werden, sind uns nicht verständlich. Der Entwurf erzeugt neue und gravierende Probleme im Verwaltungsbereich dieser Aufgaben. Damit wird eine deutliche Mehrarbeit verbunden sein, die wir hiermit reklamieren. Sollte sich dieser Entwurf tatsächlich durchsetzen, wäre dieser Mehraufwand deshalb finanziell und personell auszugleichen.

Dies möchten wir Ihnen anhand der nachfolgenden Aspekte aufzeigen und verdeutlichen:

Durch Begehungsscheine für Grundstückseigentümer und Jagdbezirke für Bewirtschaftungsgemeinschaften wird das jetzige Reviersystem entkernt.

Der Gesetzesentwurf liberalisiert die Unterschreitung der Jagdbezirke und sieht die Bildung kleiner Jagdbezirke ab 100 ha für sog. Bewirtschaftungsgemeinschaften vor. Insofern werden die unteren Jagdbehörden unstreitig zukünftig **wesentlich mehr Jagdbezirke** zu verwalten haben. Durch die Begehungsscheine für Grundstückseigentümer werden viele der derzeitigen Jagdreviere im Kreis unseres Erachtens **unattraktiv**, einige sicher sogar unverpachtbar. Den Jagdgenossenschaften, Gemeinden und Landkreisen, drohen dadurch **geringere oder fehlende Jagdpachteinnahmen** bzw. Jagdsteuern, erhebliche finanzielle Einbußen.

Durch den Wegfall der Bejagung durch die Privatjägerschaft wird nach unserer festen Überzeugung das Gegenteil des neuen Gesetzeszweckes erreicht: Mehr Wild, mehr Wildschäden, mehr Konflikte vor Ort, mehr Anordnungen und mehr Außendiensttermine für die untere Jagdbehörden. Die Verantwortlichkeiten werden unübersichtlicher. Das kann man unserer Ansicht nach nicht anders bewerten. Dieser Umstand führt zu einem größeren Verwaltungsaufwand für die unteren Jagdbehörden, weil sich, ge-

messen an den bisherigen Verhältnissen, z.B. schwerer klären lässt, wer jagdausübungsberechtigt ist und wie die Wildfolge im Einzelfall festgelegt ist.

Bei denjenigen Jagdrevieren, die unverpachtet bleiben und solche wird es unserer Auffassung nach in unserem Landkreis, aber auch darüber hinaus geben, stellt sich die Frage, wer z. B. die Bejagung der Kanada-, Grau-, und Nilgänse bzw. der Rabenkrähen außerhalb der Jagdzeit übernimmt, wenn Landwirte erhebliche Schäden an ihrer Aussaat erleiden bzw. befürchten müssen. Weitere Konstellationen dieser Art sind aber auch in anderer Hinsicht denkbar. In diesem Zusammenhang möchten wir aber bemerken, dass unsere Jagdpächter im Landkreis Germersheim jährlich durchschnittlich 20 % der Landesstrecke bei Gänsen erfüllen.

Wie möchte das Land die Einhaltung dieser hervorragenden Abschusszahlen in Zukunft gewährleisten? Dürfen die Landwirte hier mit der Unterstützung der Forstämter rechnen?

Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, dass der/die Grundstückseigentümer zukünftig seine/ihre Flächen im verpachteten Revier auch selbst bejagen darf/dürfen. Bei einer Vielzahl von Grundstücken und vor dem Hintergrund, dass diese nicht selten auch noch im Eigentum mehrerer Personen, wie z.B. bei Erbengemeinschaften stehen, ist eine Verwaltung seitens der Jagdbehörde nicht möglich. Es ist aus unserer Sicht völlig ausgeschlossen, dass die unteren Jagdbehörden die Eigentumsverhältnisse, die sich natürlich auch immer wieder verändern, regelmäßig ermitteln/verwalten und diesbezüglich stets auf einem aktuellen Stand sind/bleiben. Eine solche Erwartungshaltung ginge an der Lebenswirklichkeit vorbei.

Ich bitte aber um Auskunft, welche Erwartungen das Land in dieser Hinsicht an die unteren Jagdbehörden stellt.

Afrikanische Schweinepest

Das Verbreitungsgebiet der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nimmt stetig zu. Es ist festzustellen, dass vom Baltikum bis nach Deutschland flächendeckend große Wildschweinpopulationen mit hohen Tierdichten existieren. Diese Tierseuche ist in den letzten Jahren in zahlreichen Ländern Europas bei Haus- und Wildschweinen ausgebrochen und breitet sich innerhalb dieser Länder weiter aus. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest wurde auch in Deutschland – Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern - festgestellt.

Es besteht die große Gefahr, dass die Seuche sich in Deutschland weiter ausbreitet und dauerhaft etabliert. Die Folgen sind schwerwiegende Restriktionen für schweinehaltende Betriebe und Jagende. Mit sinkenden Wildschweinbeständen steigen die Bekämpfungsaussichten. Die Schwarzwildbestände sind daher auf eine den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zu bringen, um insbesondere auch das Risiko einer Ausbreitung von infektiösen Tierseuchen abzusenken. Ein wesentlicher Schlüssel zur Lösung der Schwarzwildproblematik liegt im gemeinsamen Engagement der Akteure vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Verhältnisse.

Gewährleistet der vorliegende Gesetzesentwurf Ihrer Ansicht nach die Prävention bzw. Bekämpfung von Tierseuchen, insbesondere der Afrikanischen Schweinepest? Wie soll eine solche, vor dem Hintergrund der Neuregelungen, die das Recht der Grundstückseigentümer ihre Flächen selbst bejagen dürfen, gewährleistet werden können?

Die Rechtskreise Jagd, Natur und Forst werden vermischt, insbesondere durch den erheblichen Einfluss durch fachbehördliche Stellungnahmen auf die Abschussplanung.

Es droht eine erhebliche Ausweitung der durch die untere Jagdbehörden festzusetzenden Mindestabschusspläne nebst Überwachung des sogenannten körperlichen Nachweises (§ 20 Abs. 7 LJG-E). Der körperliche Nachweis muss von der unteren Jagdbehörde organisiert und überwacht werden.

Wer hat Ihrer Vorstellung nach die damit verbundenen Vororttermine durchzuführen? Wie ist diese Überwachung grundsätzlich zu organisieren, wenn in mehreren Revieren tagtäglich Rehwild erlegt und kontrolliert werden muss? Wäre hierfür der neue Kreisjagdberater zuständig?

Auswertung naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Stellungnahmen (§21 Abs.1, Abs.2 LJG-E)

Auch im Hinblick auf die Auswertung naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Stellungnahmen droht ein zusätzlicher und nicht unerheblicher personeller Mehraufwand. Sollten z.B. forstbehördliche Stellungnahmen eine Gefährdung für „die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes“ feststellen, wären gegebenenfalls Sanktionen seitens der unteren Jagdbehörde auszusprechen. Diese Sanktionen müssen angeordnet, überwacht und vollzogen werden. Unter anderem dieser Aspekt stellt bereits einen deutlichen Mehraufwand dar.

Jagdpacht

Durch den Wegfall von Mindestpachtzeiten gegenüber der Einzelfallprüfung der angemessenen Pachtperiode (§14 Abs.7 LJG-E) und durch gesetzliche Sonderkündigungsrechte (§15 Abs.5 LJG-E) wird es zu mehr und komplexeren Prüfungen von Jagdpachtverträgen kommen. (Mehraufwand)

Reduzierung des Wildbestandes – Aufgabe der Unteren Jagdbehörde

Die unteren Jagdbehörden müssen zukünftig zwingend Anordnungen zur Reduzierung des Wildbestands treffen und diese gegebenenfalls dann auch mit Verwaltungszwang durchsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung der im Rahmen des Landesjagdgesetzes geschützten Belange „notwendig“ ist.

Die/der Kreisjagdmeister/in soll nicht mehr unter direkter Beteiligung der Jägerschaft gewählt werden, sondern durch den Kreisjagdbeirat.

Im neuen Entwurf bleibt die Organisation zur Wahl für den Kreisjagdbeirat unverändert, da der Wahlgang nach § 44 Abs. Nr. 8 LJG-E der Jagdbezirksverantwortlichen hinzutritt. Aus diesem Grund kann hier nicht von einer Entlastung bei den unteren Jagdbehörden ausgegangen werden, wie dies Ihrerseits in diesem Zusammenhang vorgetragen wird. Des Weiteren ist keine Wahl des Kreisjagdmeisters unter direkter Beteiligung der Jägerschaft mehr vorgesehen.

Kreisjagdmeister/innen waren und bleiben auch weiterhin wichtige Ansprechpartner für die unteren Jagdbehörden. Sie sind das zentrale und fachliche „Bindeglied“ zwischen der Jägerschaft und der Behörde. Da sie aus dem Kreis der Jägerschaft gewählt werden, sind sie damit das repräsentative Sprachrohr dieses Personenkreises.

Als Behörde sind wir auf diesen ständigen, fachkundigen und akzeptierten Ansprechpartner angewiesen. Der Kreisjagdmeister ist die Schnittstelle zwischen der Jägerschaft und der unteren Jagdbehörde. Er vermittelt auch bei kritischen Entscheidungen. Auf diesen Aspekt hatte mein Haus bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zum Evaluierungspapier in 2021/2022 ausdrücklich hingewiesen.

Die Akzeptanz des Kreisjagdmeisters bei der privaten Jägerschaft im Kreis ist unbestritten, aber auch für alle Verwaltungen von großem Interesse. Eine unterstützende und vermittelnde Funktion ohne die Legitimation einer Person aus der Mitte der Jägerschaft und ohne eine ausgeprägte Sachkunde ist aus unserer Sicht nicht möglich. Wie Sie wissen, wird derzeit unter anderem die Ausbildung der Jungjäger/innen durch die Kreisjägerschaft organisiert. Der Kreisjagdmeister schlägt geeignete Prüfer/innen für die Durchführung von Jägerprüfungen vor, leitet und überwacht diese und steht bei evtl. Rechtstreitigkeiten dem Kreisrechtsausschuss Rede und Antwort. Deshalb muss die Interessensgruppe der Jäger auch künftig durch eine Person dieses Ehrenamtes vertreten sein.

Letztlich wären, wollte man die derzeit im Rahmen einer gültigen Wahl legitimierten ehrenamtlich Tätigen entlassen wollen, auch im Hinblick auf die Ausbildung und Prüfung der Jagdscheinanwärter/innen qualitativ nachteilige Auswirkungen, bis hin zum Wegfall der ehrenamtlichen Ausbildung der Kreisjägerschaft, zu erwarten.

Die Einschätzung zum Regierungsentwurf (FAQ Punkt 33) teilen wir deshalb nicht. Die Lösung jagdlicher Problemstellungen vor Ort kann nur durch die Vermittlung eines Kreisjagdmeisters/-in gelingen. Eine andere Sichtweise, die mit der vorliegenden Novellierung leider verbunden ist, führt zu absehbaren Konflikten und mit großer Sicherheit auch zu einem Vertrauensverlust der Jägerschaft. Diese Verantwortung trägt das Ministerium im Falle dieser vorgesehenen Abschaffung dieses Ehrenamtes. Den damit auch ganz zweifellos verbundenen Mehraufwand der Verwaltungen im Zuge von dann eventuell

notwendigen Anordnungen würde man ausblenden. Dass man davon ausgeht, dass hiermit sogar eine zusätzliche Vertrauensbildung verbunden sein wird, wie dies unter Nr. 33 ausgeführt wird, kann unsererseits nicht nachvollzogen werden. Wir gehen davon aus, dass, sollte daran festgehalten werden, leider das Gegenteil der Fall sein wird.

Abschließend bleibt unsererseits festzustellen, dass mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen die vorgenannten gravierenden und nachteiligen Auswirkungen für die unteren Jagdbehörden, die Jägerschaft und die Landwirtschaft verbunden sein werden.

Der Vertrauensverlust gegenüber der privaten Jägerschaft, der mit diesem Entwurf verbunden sein wird, ist geeignet die über jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit der Jäger zumindest zu gefährden. Eine schlechtere Qualität der Jägerausbildung dürfte absehbar sein. Die Bereitschaft bei bestehenden Gefahrenlagen zu unterstützen, wird voraussichtlich sinken. Möglicherweise müssten diese Folgen dieser Entwicklung dann von den Forstämtern mit ihren Beschäftigten aufgefangen werden.

In diesem Gesetzesentwurf sehen wir eine Schwächung des Ehrenamtes. Dies steht im Gegensatz zu dem erklärten Ziel der Landesregierung das Ehrenamt zu stärken. Eine Demotivierung der Jägerschaft und der damit verbundene Schwund an qualifizierten ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen bei vorhersehbaren, aber auch nicht vorhersehbaren Gefahrenlagen, wäre vorprogrammiert.

Den mit diesem Entwurf verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schätzen wir auf etwa eine zusätzliche Vollzeitstelle als Verwaltungsfachwirt (Angestelltenprüfung II) bzw. des dritten Einstiegsamtes in der Fachrichtung Finanzen und Verwaltung.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Entwurf der Landesregierung für ein neues Landesjagdgesetz aus unserer Sicht abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fritz Brechtel
Landrat